



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, D - 22765 Hamburg

**Bezirksabstimmungsleiter**

### Mit Postzustellungsurkunde

**An die  
Vertrauenspersonen  
des Bürgerbegehrens  
„Spritzenplatz bleibt –  
unser Platz an der Sonne“**

Platz der Republik 1  
22765 Hamburg  
Telefon 040 – 428 11 2002  
Telefax 040 – 427 31 0837

Ansprechpartner: Herr Albers

Durchwahl: 040 - 428.11-2002  
Email: Kersten.albers@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
(RA 1-510/2015)

Hamburg, den 07.07.2015

### **Bürgerbegehren „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ Zurückweisung der Anzeige des Bürgerbegehrens**

Sehr geehrte Frau Alberti,  
sehr geehrte Frau Reiß,  
sehr geehrter Herr Sann,

**hiermit weise ich die Anzeige des Bürgerbegehrens „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ vom 03. Juli 2015 gemäß § 32 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. Seite 404, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013, HmbGVBl. S. 503, 522) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28) zurück.**

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) prüft die Bezirksabstimmungsleitung die in § 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 BezAbstDurchfVO und die in § 2 Abs. 1 und 2 BezAbstDurchfG genannten Voraussetzungen unverzüglich nach Eingang der Anzeige. Die Anzeige ging hier am 03. Juli 2015 ein.

Die Prüfung dieser Anzeige hat ergeben, dass die an die ordnungsgemäße Anzeige eines Bürgerbegehrens gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Anzeige erfüllt nicht die formalen Anforderungen zur Durchführung eines Bürgerbegehrens, da die von Ihnen eingereichte Unterschriftenliste nicht der für Bürgerbegehren zu verwendenden Unterschriftenliste „nach dem Muster der Anlage“ entspricht (§ 2 Abs. 2 S.1 BezAbstDurchfVO und § 3 Abs. 2 S. 1 BezAbstDurchfG). Die genannten Vorschriften bestimmen insofern, dass die Anzeige unter

Verwendung einer solchen Unterschriftsliste erfolgen muss.

Im Einzelnen enthält Ihre Anzeige – entgegen dem verbindlich vorgegebenen Muster – keine Erklärung der unterschriftsleistenden Personen darüber, dass Sie zur Vertretung der Unterstützerinnen und Unterstützer des Bürgerbegehrens berechtigt sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist aber vor dem Hintergrund, dass die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ggfs. als Vertreter von mehreren tausend Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks tätig werden, unabdingbar. § 2 Abs. 1 BezAbstDurchfG bestimmt insofern, dass ein Bürgerbegehren die Benennung von drei Vertrauenspersonen enthalten muss, *„die berechtigt sind, die Unterzeichnenden und die Initiative zu vertreten.“* Aufgrund des vorstehend benannten Mangels können alle ggf. mit diesen Listen gesammelten Unterschriften nicht anerkannt werden.

Schließlich fehlt auf der mit der Anzeige eingereichten Unterschriftsliste – entgegen dem als verbindlich vorgegebenen Muster – auch der Hinweis zum Datenschutz.

### Hinweis

Für den Fall, dass Sie das Bürgerbegehren unter Berücksichtigung der Gründe für die Zurückweisung erneut anzeigen wollen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Fragestellung bestehen, weil diese inhaltlich zu unbestimmt erscheint, wenn ohne nähere Eingrenzung auf einen nicht näher bestimmten „Bereich Ottenser Hauptstraße/Spritzenplatz in seiner jetzigen Gestalt“ abgestellt wird. Es dürfte sich daher empfehlen, den in Bezug genommenen Bereich durch die Angabe von Hausnummern oder die Angabe von Flurstücken zu konkretisieren.

Des Weiteren wird angeraten, die Fragestellung durch Angabe des Verfahrens, in dem das Anliegen des Bürgerbegehrens erreicht werden soll, zu ergänzen. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass der Fragesatz wie folgt ergänzt wird: „ . . . . , indem die gegenwärtige ortskernprägende Bebauungsstruktur durch eine Änderung des geltenden Bebauungsplans Ottensen 69 langfristig gesichert wird“.

Daneben ist es unzutreffend, dass das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid für das Bezirksamt keine bindende Wirkung haben, da für den Gegenstand des Bürgerbegehrens das Bezirksamt die zuständige Behörde ist. Daher wird empfohlen, den ersten Satz unter dem Punkten Hinweise wie folgt zu ändern: „... hat für das Bezirksamt bindende Wirkung.“

Hinsichtlich aller weiteren formalen Aspekte wird auf das vorbenannte Muster einer ordnungsgemäßen Unterschriftenliste, wie sie in der Anlage zur BezAbstDurchfVO abgedruckt ist, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Albers

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen bei der Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg.

Unabhängig davon können Sie in allen Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form die Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg als Schlichtungsstelle anrufen.